

TE Bvwg Beschluss 2015/10/20 W106 2008951-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2015

Entscheidungsdatum

20.10.2015

Norm

BDG 1979 §50a

B-VG Art.132 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §16 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 50a heute
2. BDG 1979 § 50a gültig ab 01.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BDG 1979 § 50a gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
5. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
8. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 16 heute
2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W106 2008951-3/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die gegen die Bundesministerin für Bildung und Frauen eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i. A. Herabsetzung der Lehrverpflichtung des XXXX , beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die gegen die Bundesministerin für Bildung und Frauen eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i. A. Herabsetzung der Lehrverpflichtung des römisch 40 , beschlossen:

A)

Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 16 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(20.10.2015)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (BF) stand bis zu seiner Ruhestandsversetzung als AHS-Lehrer in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

I.1. Mit Schreiben des Landesschulrates für Steiermark vom 31.05.2012 wurde dem nunmehrigen BF auf seinen Antrag formlos die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen genehmigt. römisch eins. 1. Mit Schreiben des Landesschulrates für Steiermark vom 31.05.2012 wurde dem nunmehrigen BF auf seinen Antrag formlos die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen genehmigt.

Mit Antrag vom 05.11.2012 und modifiziert wiederholend mit Antrag vom 07.12.2012 ersuchte der BF um die bescheidmäßige vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Die Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung wurde dem BF mit Schreiben des Landesschulrates vom 02.04.2013 formlos mit Wirksamkeit vom 03.04.2013 mitgeteilt.

Wegen Säumnis des Landesschulrates für Steiermark beantragte der BF mit an das Bundesministerium für Unterricht adressiertem Devolutionsantrag vom 16.06.2013 die Erlassung nachstehenden Bescheides:

"1. Die aus gesundheitlichen Gründen bewilligte Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit Wirksamkeit des 01.12.2012 und den damit verbundenen Rechtsfolgen aufgehoben.

In eventu

2. Die aus gesundheitlichen Gründen bewilligte Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit Wirksamkeit spätestens des 01.12.2012 und den damit verbundenen Rechtsfolgen aufgehoben."

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.09.2014, GZ BMBF-3369.210552/0001-III/5/2014, wurde der Antrag vom 05.11.2012 in der modifizierten Form vom 07.11.2012 auf bescheidmäßige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung im Schuljahr 2012/2013 zurückgewiesen.römisch eins.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.09.2014, GZ BMBF-3369.210552/0001-III/5/2014, wurde der Antrag vom 05.11.2012 in der modifizierten Form vom 07.11.2012 auf bescheidmäßige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung im Schuljahr 2012 aus 2013, zurückgewiesen.

I.3. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 12.03.2015, W106 2008951-2, statt und hob den Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG auf. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der belangten Behörde den Auftrag, über die Anträge des BF vom 05.11.2012 bzw. 07.11.2012 inhaltlich abzusprechen.römisch eins.3. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 12.03.2015, W106 2008951-2, statt und hob den Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG auf. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der belangten Behörde den Auftrag, über die Anträge des BF vom 05.11.2012 bzw. 07.11.2012 inhaltlich abzusprechen.

I.4. Mit Schreiben vom 21.03.2015, gerichtet sowohl an das Bundesministerium für Bildung als auch an den Landesschulrat für Steiermark, beantragte der BF neuerlich die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit 30.11.2012 sowie weiters die Berechnung eines Differenzbetrages und die Leistung eines Schadenersatzes iHv. zumindest € 4.500,-- im Wesentlichen mit der Begründung, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2015 die Entscheidung der Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 15.09.2014 mit Rechtswidrigkeit behaftet gewesen sei.römisch eins.4. Mit Schreiben vom 21.03.2015, gerichtet sowohl an das Bundesministerium für Bildung als auch an den Landesschulrat für Steiermark, beantragte der BF neuerlich die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit 30.11.2012 sowie weiters die Berechnung eines Differenzbetrages und die Leistung eines Schadenersatzes iHv. zumindest € 4.500,-- im Wesentlichen mit der Begründung, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2015 die Entscheidung der Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 15.09.2014 mit Rechtswidrigkeit behaftet gewesen sei.

I.5. Mit Schreiben der Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 28.08.2015 wurde der Antrag des BF vom 21.03.2015 zuständigkeitshalber an den Landesschulrat für Steiermark weitergeleitet. Unter einem wurde darin ausgeführt, dass über die Frage der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung neuerlich zu entscheiden sei und wurde auf die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte Judikatur zur Frage der rückwirkenden Aufhebung einer Herabsetzung hingewiesen.römisch eins.5. Mit Schreiben der Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 28.08.2015 wurde der Antrag des BF vom 21.03.2015 zuständigkeitshalber an den Landesschulrat für Steiermark weitergeleitet. Unter einem wurde darin ausgeführt, dass über die Frage der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung neuerlich zu entscheiden sei und wurde auf die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte Judikatur zur Frage der rückwirkenden Aufhebung einer Herabsetzung hingewiesen.

I.6. Wegen Säumnis der belangten Behörde hinsichtlich des Auftrags des Bundesverwaltungsgerichts erhob der BF mit Schreiben vom 22.09.2015 Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte er die belangte Behörde zu beauftragen, innerhalb einer verkürzten Frist von einem Monat den säumigen Bescheid zu erlassen sowie ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.römisch eins.6. Wegen Säumnis der belangten Behörde hinsichtlich des Auftrags des Bundesverwaltungsgerichts erhob der BF mit Schreiben vom 22.09.2015 Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte er die belangte Behörde zu beauftragen, innerhalb einer verkürzten Frist von einem Monat den säumigen Bescheid zu erlassen sowie ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

I.7. Mit dem dem BF am 25.09.2015 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid hat der Landesschulrat für Steiermark

den Antrag vom 21.03.2015 auf bescheidmäßige Feststellung 1. des Differenzbetrages zwischen den vollen Bezügen eines Lehrers L1/DAZ und den verminderten Bezügen aufgrund der Herabsetzung der Lehrverpflichtung und 2. Leistung eines Schadenersatzes abgewiesen. römisch eins. 7. Mit dem dem BF am 25.09.2015 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid hat der Landesschulrat für Steiermark den Antrag vom 21.03.2015 auf bescheidmäßige Feststellung 1. des Differenzbetrages zwischen den vollen Bezügen eines Lehrers L1/DAZ und den verminderten Bezügen aufgrund der Herabsetzung der Lehrverpflichtung und 2. Leistung eines Schadenersatzes abgewiesen.

In der Begründung setzte sich die Behörde auch unter Bezugnahme auf die Anträge des BF vom 05.12.2012 und vom 07.11.2012 mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 50a Abs. 3 BDG iVm 8 BLVG auseinander und kam zum Ergebnis, dass eine nachträgliche Abänderung der Herabsetzung weder formal noch materiell gerechtfertigt und daher auch nicht erfolgt sei. Der Antrag auf Feststellung allfälliger finanzieller Ansprüche sei daher abzuweisen gewesen. In der Begründung setzte sich die Behörde auch unter Bezugnahme auf die Anträge des BF vom 05.12.2012 und vom 07.11.2012 mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß Paragraph 50 a, Absatz 3, BDG in Verbindung mit 8 BLVG auseinander und kam zum Ergebnis, dass eine nachträgliche Abänderung der Herabsetzung weder formal noch materiell gerechtfertigt und daher auch nicht erfolgt sei. Der Antrag auf Feststellung allfälliger finanzieller Ansprüche sei daher abzuweisen gewesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Aus diesem ergibt sich, dass die Behörde mit dem am 25.09.2015 dem BF zugestellten Bescheid über die offenen Anträge vom 05. und 07.11.2012 inhaltlich mit abgesprochen hatte, indem sie die Voraussetzungen für eine nachträgliche Abänderung der vom BF beantragten Herabsetzung der regelmäßigen Lehrverpflichtung sowohl formal als auch materiell als nicht gegeben erachtete.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders lautender Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 16 VwGVG lautet: Paragraph 16, VwGVG lautet:

"Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen. Paragraph 16, (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen."

Die belangte Behörde hat mit dem am 25.09.2015 dem BF zugestellten Bescheid über die offenen Anträge vom 05. und 07.11.2012 inhaltlich mit abgesprochen, sodass eine Säumigkeit iS des Art. 132 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit § 16 VwGVG nicht mehr vorliegt. Die belangte Behörde hat mit dem am 25.09.2015 dem BF zugestellten Bescheid über die offenen Anträge vom 05. und 07.11.2012 inhaltlich mit abgesprochen, sodass eine Säumigkeit iS des Artikel 132, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit Paragraph 16, VwGVG nicht mehr vorliegt.

Das Säumnisbeschwerdeverfahren hinsichtlich dieser Anträge war daher gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VwGVG einzustellen. Das Säumnisbeschwerdeverfahren hinsichtlich dieser Anträge war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG einzustellen.

Die vom BF gegen den am 25.09.2015 zugestellten Bescheid erhobene Bescheidbeschwerde vom 08.10.2015 wurde beim Bundesverwaltungsgericht zu GZ W106 2008951-4 protokolliert und wird darüber gesondert entschieden werden.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 AVG gilt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme des § 35 VwGVG der Grundsatz der Kostenselbsttragung. Daher war eine Kostenentscheidung nicht zu treffen. Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 74, AVG gilt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme des Paragraph 35, VwGVG der Grundsatz der Kostenselbsttragung. Daher war eine Kostenentscheidung nicht zu treffen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage getroffen werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Frage der Einstellung des Verfahrens sind im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung aufgrund der unstrittigen Sachlage und der klaren Rechtslage getroffen werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Frage der Einstellung des Verfahrens sind im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht hervorgekommen.

Schlagworte

Bescheidnachholung, Säumnisbeschwerde, Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2008951.3.00

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at